

S.1 - Wer darf Prüfungsleistungen bewerten?

S. 4 - Seminare für Prüfer*innen

Wer darf Prüfungsleistungen bewerten?

Drei Möglichkeiten der Übertragung der Bewertung von Prüfungsleistungen

Wenn ein Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen bewertet, dann trifft er Entscheidungen, die das Grundrecht der Berufsfreiheit im Sinne von Artikel 12 Grundgesetz der Prüflinge berühren. Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist daher eine mit hohen Anforderungen einhergehende zentrale Aufgabenstellung im Prüfungswesen. Sie gehört zum Kernbereich der Prüfungsabnahme, die das BBiG bislang allein den Prüfungsausschüssen zugewiesen hat.

Jede Prüfungsleistung muss von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig und selbstständig beurteilt und bewertet werden. Das gilt weiterhin, auch wenn es nicht mehr ausdrücklich im BBiG festgehalten ist. Denn die Bundesregierung hatte in ihrer Begründung zum § 42 BBiG des am 1. April 2005 in Kraft getretenen Berufsbildungsreformgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/3980) darauf hingewiesen, dass solche Entscheidungen „durch den Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit getroffen werden müssen“. Weiter heißt es dort: „Dieser muss unter Mitwirkung aller seiner Mitglieder entscheiden (sog. Kollegialprinzip).“

Diese Regelung hat auch ihren Sinn. Ob eine Prüfungsleistung den Anforderungen entspricht, kann nur der/die zu einem entsprechenden Fachurteil berufene Prüfer/in nach pädagogischen und fachlichen

Kriterien aufgrund von Sach- und Fachkenntnis beurteilen. Diese persönlichen Voraussetzungen (Sachkunde und Eignung zur Mitwirkung an Prüfungen) sind nur bei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gegeben, da das Gesetz für diesen Personenkreis das Vorhandensein dieser Eignungsvoraussetzungen fordert (§ 37 Abs. 1, Satz 2 BBiG).

Übertragung der Bewertung auf eine Prüferdelegation oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses

Das BBiG 2020 hat diese Grundsätze im erheblichen Maße aufgeweicht. Der neue § 42 Abs. 2 BBiG erlaubt es nunmehr, dass selbstständig bewertbare Prüfungsbestandteile/-leistungen zur abschließenden Abnahme und Bewertung für übertragbar erklärt werden. Zwei Varianten der Übertragung der abschließenden Bewertung sollen künftig möglich sein:

- Übertragung auf paritätisch zu besetzende „Prüferdelegationen“.
- Übertragung der abschließenden Bewertung „nichtflüchtiger“ Prüfungsleistungen auf zwei Mitglieder des zuständigen PA bzw. der eingesetzten Prüferdelegation.

Starke Arbeitnehmer - gute Prüfungen.

Mit unserem Newsletter wollen wir euch weiter bei der Arbeit im Prüfungsausschuss stärken. Deshalb haben wir uns sehr ausführlich mit der Frage der Bewertung der Prüfungsleistungen auseinandergesetzt, damit ihr eure Rechte und Möglichkeiten kennt und die Bewertung der Prüfungsleistungen so vornehmen könnt, dass ihr möglichst sicher und gut für unsere Kolleginnen und Kollegen entscheiden könnt. Da das Thema so komplex ist, würden wir uns auch freuen, wenn wir uns mit euch dazu austauschen können. Eine gute Gelegenheit dazu hast du in unseren Online Praxis- und Austauschseminaren. Die Termine und Anmelde-möglichkeiten findest du auf der letzten Seite. Wir freuen uns schon auf dich.
Dein Redaktionsteam.

Die Prüferdelegation

Die Delegation bestimmter Bewertungsvorgänge kann die zuständige Stelle jedoch nicht nach Gutdünken einfach anordnen. Vielmehr kann sie eine solche Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses treffen (siehe dort § 39 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Der Prüfungsausschuss, und das ist wichtig zu wissen, muss einem Wunsch der Kammer nach Einsatz einer Prüferdelegation nicht zustimmen.

Die Gesetzesformulierung „im Einvernehmen mit den Mitgliedern“ ist außerordentlich bedeutsam. Sie stellt ausdrücklich klar, dass alle Mitglieder, also der Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit einer Prüferdelegation zustimmen muss (Einstimmigkeitsprinzip, d. h., mit einer Gegenstimme ist der Einsatz einer Prüferdelegation abgelehnt. Eine Mehrheitsentscheidung ist ausgeschlossen.).

In der Praxis ist das Risiko hoch, dass Kammergeschäftsführungen mit Blick auf angebliche „organisatorische Notwendigkeiten“ die Prüfungsausschussmitglieder unter Druck setzen. Die Prüfungsausschussmitglieder sollten sich diesem Druck nicht beugen. Denn gegen die Delegation von Bewertungsvorgängen spricht:

Delegationen treffen abschließende Entscheidungen, d. h. der delegierende Prüfungsausschuss hat die Bewertungen ungeprüft zu übernehmen. Damit hat der Gesetzgeber die Alleinverantwortung des Prüfungsausschusses für die Prüfungsabnahme beseitigt.

- Die Verantwortung für die Beurteilung und Bewertung von Prüfungsleistungen des gesamten Prüfungsausschusses und seiner einzelnen Mitglieder ist aber dem Grunde nach nicht delegationsfähig. Denn nach § 42 BBiG hat der zuständige Prüfungsausschuss über die Bewertung aller Prüfungsleistungen und vor allem über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung insgesamt zu beschließen.
- Das setzt allerdings voraus, dass der zuständige Prüfungsausschuss (bzw. seine einzelnen Mitglieder) aufgrund persönlicher Wahrnehmungen zu seinem Urteil kommen muss. Dies ist aber bei der Übertragung auf eine Prüferdelegation ausgeschlossen!

Das ist nicht gewährleistet, wenn das Gremium, welches das Gesamtergebnis feststellen soll, keine Einflussmöglichkeit mehr hat. Die Wertung eines Prüfers / einer Prüferin und somit auch die Entscheidung über das Gesamt-

ergebnis ist eine höchstpersönliche Entscheidung, die innerhalb des erforderlichen und gegebenen Beurteilungsspielraums zu treffen ist. Diesen Beurteilungsspielraum gäbe es für die abschließende Entscheidung im Falle einer Delegation nicht mehr. Insofern hätte der originäre Prüfungsausschuss nicht mehr die rechtliche Kompetenz, im Rahmen dieses Spielraums über die Qualität der Prüfungsleistungen letztverbindlich zu entscheiden. Ein derartiger Spielraum wäre z. B. zwingend erforderlich, wenn in Zweifelsfällen (z. B. zwischen zwei Notenstufen) unter Einbeziehung von Hilferwägungen (persönlicher Eindruck) eine sachgerechte Bewertung vorgenommen werden müsste.

Eine weitere Rechtsunsicherheit ist mit der Prüferdelegation verbunden: Wer ist im Falle eines Widerspruchs zuständig? Der zuständige Prüfungsausschuss hat gesetzesgemäß über die Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen bzw. Nichtbestehen durch Unterschrift entschieden, obwohl er nicht alle Prüfungsleistungen abgenommen hat.

Übertragung der abschließenden Bewertung auf zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses (oder der Prüferdelegation)

„Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten.“ (§ 42 Abs. 5 Satz 1 BBiG 2020; Hervorh. d.d. Verf.)

Diese Möglichkeit gab es auch schon im BBiG 2005. Mit einem entscheidenden Unterschied: Nach dem damaligen BBiG konnten die beiden Mitglieder keine abschließende Bewertung abgeben. Diese Verantwortung lag weiterhin beim gesamten Prüfungsausschuss. Mit dem BBiG 2020 hat sich das geändert:

„Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.“ (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BBiG 2020; Hervorh. d.d. Verf.)

„Einvernehmlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit darüber befinden muss; alle müssen ein Votum abgeben, es gibt keine Enthaltung, die Mehrheit bestimmt.

Aber auch hiermit wird die Gesamtverantwortung für die Prüfung und das Prüfungsergebnis massiv eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sollte sich ein Prüfungsausschuss gut überlegen, ob er darauf zurückgreift.

Übertragung der Begutachtung von Prüfungsleistungen (mit Bewertungsvorschlag)

Anders ist die Frage zu beurteilen, ob der Bewertungsvorgang als solcher delegationsfähig ist. Angesichts der tatsächlichen Belastung von Prüfungsausschüssen hat sich die Praxis ausgebreitet, z. B. schriftliche Prüfungsarbeiten oder Stationsprüfungen von Dritten begutachten zu lassen – von „Korrekturassistenten“ bzw. Gutachtern, meist Berufsschullehrern. Diese als Erleichterung empfundene Vorgehensweise wurde im BBiG 2005 im neu gefassten § 39 Abs. 3 rechtlich verankert – allerdings muss nunmehr der Prüfungsausschuss darüber einvernehmlich entscheiden und nicht, wie vorher nur der Vorsitz der Prüfungsausschuss allein. Dieses Instrument kann in jedem Fall auch anstelle der Prüferdelegation gewählt werden. Bei einer Bewertung mithilfe des Berichterstatterprinzips (gutachterliche Stellungnahmen) behält der Prüfungsausschuss seine Kompetenz, die Prüfungsleistung und damit die berufliche Handlungsfähigkeit in ihrer Gesamtheit zu beurteilen und zu bewerten. Denn

Gutachter machen nur einen dokumentierten Bewertungsvorschlag, den der Prüfungsausschuss lediglich zur Kenntnis nimmt. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss sich auf der Basis des Gutachtens ein eigenes Urteil bilden und darf nicht nach dem Motto "Wird schon seine Richtigkeit haben!" oder "Ich kann doch nicht das Urteil meines Kollegen/Kollegin infrage stellen!", den Bewertungsvorschlag schlicht übernehmen. Möglich ist allerdings, dass sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Bewertung seiner Kollegen/ Gutachter „zu eigen macht“, sich ihr also anschließt. Das Gesamturteil muss aber immer von allen Prüfungsausschussmitgliedern beschlossen werden.

Ein generelles Problem bei jeder der Übertragungsmöglichkeiten von Bewertungen liegt in der Zusammengehörigkeit der einzelnen Bewertungsschritte. Denn berufliche Handlungskompetenz ist ein Zusammenspiel von mehreren Fähigkeiten und Kenntnissen und sollte nicht in „Einzelteile“ zerstückelt werden. Berufliche Handlungsfähigkeit erweist sich in einem Handlungszusammenhang und ist nicht teilbar. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass jedes Ausschussmitglied von jeder Prüfungsleistung Kenntnis nimmt und sich ein höchstpersönliches Urteil bildet, ob und inwieweit die berufliche Handlungsfähigkeit nachgewiesen wurde.

Grundsätze der Beschlussfassung

Bei den folgenden Entscheidungen müssen **alle Mitglieder des Ausschusses mitwirken** und ihre Stimme abgeben:

- *Beschluss über die Zulassung zur Prüfung, soweit die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält (§ 46 Abs. 1 BBiG)*
- *Beschluss über Prüfungsaufgaben*
- *Beschluss über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die Feststellung der Noten und die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung,*
- *Beschluss über den Ausschluss des Prüflings von der Prüfung.*

Einfache Beschlüsse

Folgende Entscheidungen können durch Mehrheitsbildung, wenn der Ausschuss beschlussfähig ist, gefällt werden (man kann sich auch enthalten):

- *Anberaumung von Sonderterminen;*
- *Gewährung von Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen (Nachteilsausgleich);*
- *Zulassung von Hilfsmitteln (Wörterbuch, Tabellenbuch, Gesetzestexte u. ä.*

Von der in der Praxis üblichen Möglichkeit, Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen, sollte sparsam Gebrauch machen, da es Erörterungen über Für und Wider der zu treffenden Entscheidung praktisch unmöglich macht.

Der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation und die Antwort-Wahl-Aufgaben

Die Rechtsstellung des Prüfungsausschusses wird durch eine weitere Neuerung im BBiG 2020 geschwächt:

Der § 42 Abs. 4 BBiG 2020 bestimmt, dass der Prüfungsausschuss die von Automaten bzw. automatisierte Auswertungen von Multiple-Choice-Aufgaben („Antwort-Wahl-Aufgaben!“) unbesehen zu übernehmen hat. Damit wird diesem Fachgremium die Verantwortung für den Bewertungsprozess gänzlich entzogen.

Hinzu tritt, dass der Prüfungsausschuss von dritter Seite erarbeitete Multiple-Choice-Aufgaben auf deren fachliche Eignung und Richtigkeit nicht überprüfen kann. Außerdem ist dem Prüfungsausschuss jegliche Möglichkeit verwehrt, die automatisierten Ergebnislisten auf Fehlerhaftigkeit zu überprüfen (z. B. bei Programmier- oder anderen Fehlern). Damit wird ihm jegliche Möglichkeit der Verantwortungswahrnehmung genommen.

Die Rechtsprechung hat daher zum Einsatz von Multiple-Choice-Aufgaben im Prüfungswesen richtungsweisende Entscheidungen getroffen. Danach könne sich die Aufgabe des Prüfungsausschusses nicht allein auf die Addition der richtigen Antworten beschränken, da dieser Vorgang keinen Raum für eine wertende Beurteilung von Prüfungsleistungen zuließe; daher müsse bei dieser Prüfungsart die eigentliche Prüfertätigkeit, die in der Auswahl des Prüfungsstoffes, der Ausarbeitung der Fragen und

der Festlegung von Antwortmöglichkeiten besteht, vorverlagert werden. Prüfer ist in diesem Fall der- oder diejenige, der/die die Multiple-Choice-Aufgaben auswählt. Im Übrigen ist die ausdrückliche Nennung dieses hochumstrittenen Aufgabentyps im Gesetzestext ein unnötiges Ärgernis, da er damit als einziger Aufgabentyp gleichsam eine gesetzestechnische Weihe erhält. Durch diese Aufwertung erhält der Prüfungserstellungsausschuss eine Kompetenz, die nicht unproblematisch ist. Es entsteht dadurch ein „Konkurrenzprinzip“ zwischen Aufgabenerstellern und denjenigen, die letztendlich vor Ort die Prüfung verantworten. Der örtliche Prüfungsausschuss muss nach § 42 etwas verantworten, was er nicht (mehr) kontrollieren kann und soll.

Gerd Labusch/ Andreas Kahl-Andresen

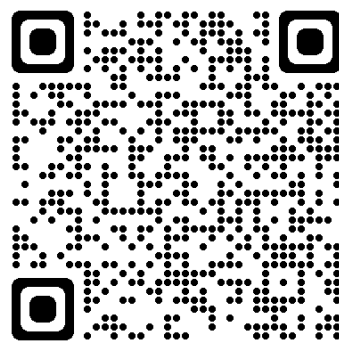
Seminare für Prüfer*innen

Dein Weg zu Information und Austausch rund um dein Ehrenamt.

Ab sofort gibt es eine Übersicht der Seminare für Prüferinnen und Prüfer im IG Metall Prüfer-Event-Portal. Auf der Seite findest du zunächst alle Online-Seminar-Angebote, und im Lauf des Jahres werden die Angebote auch um unsere Präsenzseminare erweitert.

<https://pruefen.igmetall.events/>

Oder mit diesem QR-Code:



Kontakt

IG Metall
Ressort Bildungs- und
Qualifizierungspolitik
60329 Frankfurt am Main
pruefen@igmetall.de

Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Hans-Jürgen Urban, IG Metall Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Kontakt: berufsbildung@igmetall.de

Redaktion: Andreas Kahl-Andresen, Daniel Friedrich, Gerhard Labusch-Schönwandt und Hans Borch

Nachdruck für nicht kommerzielle Zwecke mit
Quellenangabe gestattet
nr 2022

Mehr Infos unter:
wap.igmetall.de